

3B Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten

TKrMeldpflV 1983
Ausfertigungsdatum: 09.08.1983
Vollzitat:

"Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3516; 2009 I S. 2888), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist"

§ 1

(1) Die Leiter der Veterinäruntersuchungsämter, der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsstellen sind verpflichtet, das Auftreten der in Spalte 2 der Anlage aufgeführten Krankheiten oder deren Erreger unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe des Datums der Feststellung, der betroffenen Tierarten, des betroffenen Bestandes und des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu melden.
(2) Die Meldepflicht gilt ebenso für Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine Krankheit oder deren Erreger nach Spalte 2 der Anlage feststellen, es sei denn, dass zur Feststellung der betreffenden Krankheit oder deren Erreger in einem Bestand Untersuchungsmaterial bei einer der in Absatz 1 genannten Stellen untersucht worden ist.

§ 2

Die zuständige Behörde gibt jede Meldung nach § 1 dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Wege der elektronischen Datenübertragung unter Verwendung des EDV-Programms "Tierseuchennachrichten" weiter. Die Weitergabe erfolgt spätestens am ersten Arbeitstag der Kalenderwoche, die derjenigen folgt, in der der zuständigen Behörde die Meldung zugegangen ist.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer als Leiter einer privaten Untersuchungsstelle oder als Tierarzt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Meldung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 5

(Inkrafttreten)

3B 1 Der Meldepflicht unterliegen folgende Tierseuchen/Erkrankungen**Anlage
(zu §1)**

Aufgrund des § 78a Absatz 2 Tierseuchengesetzes wurde die Verordnung über die meldepflichtigen Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (Bundesgesetzblatt I Seite 3516), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. April 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 752), erlassen.

Danach sind folgende Tierkrankheiten meldepflichtig:

1. Ansteckende Gehirn-Rückenmarkentzündung der Einhufer (Bornasche Krankheit)
2. Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM)
3. Bösaartiges Katarrhalfieber des Rindes (BKF)
4. Campylobacteriose (thermophile Campylobacter)
5. Chlamydiose (Chlamydomphila Spezies), außer Psittakose
6. Echinokokkose
7. Ecthyma contagiosum (Parapoxinfektion)
8. Equine Virus-Arteritis-Infektion
9. Euterpocken des Rindes (Parapoxinfektion)
10. (weggefallen)
11. Gumboro-Krankheit
12. Infektiöse Laryngotracheitis des Geflügels (ILT)
13. Infektiöse Pankreasnekrose der Forellen und forellenartigen Fische (IPN)
14. Leptospirose
15. Listeriose (Listeria monocytogenes)
16. Maedi
17. Mareksche Krankheit (akute Form)
18. Niedrigpathogene ariäre Influenza der Wildvögel
19. Paratuberkulose
20. Q-Fieber
21. Rhinitis atrophicans
22. Säugerpocken (Orthopoxinfektion)
23. Salmonellose (Salmonella spp.), ausgenommen Salmonellose enteritidis und Salmonellose typhimurium beim Haushuhn, soweit die Mitteilungspflicht nach § 4 der Hühner-Salmonellen-Verordnung besteht, sowie Salmonellose und ihre Erreger des Rindes, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 28 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht.
24. Stomatitis papulosa des Rindes (Parapoxinfektion)
25. Toxoplasmose
26. Transmissible Virale Gastroenteritis des Schweines (TGE)
27. Tuberkulose, ausgenommen Mycobacterium bovis inklusive deren Subspezies-Infektionen, soweit die Anzeigepflicht nach § 1 Nr. 36 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen besteht
28. Tularämie
29. Verotoxin bildende Escherichia coli
30. Visna
31. Vogelpocken (Avipoxinfektion)

Zur Meldung verpflichtet sind:

- Leiter der Veterinäruntersuchungsämter,
- Leiter der Tiergesundheitsämter oder sonstiger öffentlicher oder privater Untersuchungsämter sowie
- Tierärzte, die in Ausübung ihres Berufes eine meldepflichtige Krankheit feststellen.

Die Meldungen sind unverzüglich an die nach Landesrecht zuständige Behörde unter Angabe

- des Datums der Feststellung,
- der betroffenen Tierart,
- der Anzahl der Bestände,
- des betroffenen Kreises oder kreisfreien Stadt

weiterzugeben. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird wöchentlich informiert.